

# TEIL B: TEXT

NACH § 14 (1) BAUNVO WIRD DIE ZULÄSSIGKEIT VON NEBENGEBÄUDEN AUSGESCHLOSSEN.

INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN (SICHTDREIECKE) DARF DIE BEPFLANZUNG EINE HÖHE VON 60 CM ÜBER STRASSENBERKANTE NICHT ÜBERSCHREITEN.

NACH § 23 (5) BAUNVO SIND GARAGEN NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ZULÄSSIG.

NACH § 9 (1) 16 BBAUG WIRD DIE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN WIE FOLGT FESTGESETZT:

AUSSENFLÄCHEN: VERBLENDMAUERWERK MIT AUFLOCKERUNGSFLÄCHEN IN DER GRÜNFLÄCHE SIND EINHEIMISCHE HÖLZER MIT IMMERGRÜNEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN DURCHSETZT, AUF 10 m<sup>2</sup> 1 BAUM UND 10 STRÄUCHER, ZU PFLANZEN